

Vom freien Informationszugang zur freien Informationsverwendung: die Open Government Data Politik der Europäischen Union und ihre Bedeutung für das deutsche Kammerwesen

von Prof. Dr. Winfried Kluth

1. Transparenz als Prinzip der Europäischen Union

Die Europäische Union verfolgt seit dem Übergang zur „politischen Union“ mit dem Maastrichter Unionsvertrag eine Politik der Transparenz¹, die zugleich auf eine Aktivierung der Bürger² abzielt. Aktuell wird das Prinzip u.a. in Art. 1 und Art. 10 Abs. 3 EUV verankert, die verlangen, dass in der Europäischen Union Entscheidungen so offen und bürgernah wie möglich getroffen werden.³ Im engeren Sinne einer Zugänglichkeit von Dokumenten wird die Transparenzpflicht in Art. 15 AEUV anspruchsvoll konkretisiert. Bei diesen Regelungen steht die Eröffnung des Zugangs zu Dokumenten und Informationen im Vordergrund, die sich in der Sphäre der Organe der EU befinden.

In gleicher Weise hat die Europäische Union in einigen Sachbereichen auch die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Bürgern einen Zugang zu behördlichen Informationsbeständen zu eröffnen. Dies gilt namentlich für den Bereich der Umweltinformationen.⁴

Die Offenheit bzw. Öffentlichkeit und Zugänglichkeit von Informationen bildet jedoch nur eine Seite der Thematik ab. Erfasst wird durch die Eröffnung des Informationszugangs als solchen vor allem die Ermöglichung einer besseren politischen und demokratischen Kontrolle der öffentlichen Gewalt durch Bürger und Zivilgesellschaft, wie sie im Zusammenhang mit den das demokratische Leben in der Europäischen Union ausgestaltenden Regelungen intendiert ist.

Betrachtet man die bei den öffentlichen Stellen auf Unionsebene und auf nationaler Ebene vorliegenden Infor-

mations- und Wissensbestände als „Rohmaterial“, das seinerseits die Grundlage für eine weitere Veredelung und Wissensgenerierung und damit eine Wertschöpfung dienen kann, so wird deutlich, dass auch der technische und rechtliche Rahmen für die (Weiter-)Verwendung dieser Informationen von großer Bedeutung ist. Da insoweit der rechtliche und funktionale Zugang weniger aus dem Blickwinkel der politischen Kontrolle, sondern vielmehr der ökonomischen Nutzung der vorhandenen Informationen erfolgt, ändert sich auch der kompetenzielle Zugang. Im Vordergrund stehen wirtschaftliche Interessen bzw. das Ziel, die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes weiter zu erhöhen.

An dieser Stelle setzt die zweite Stufe der Politik und Rechtsetzung der Europäischen Union an, die auf eine Verbesserung und Harmonisierung der Verwertung und Weiterverwendung von öffentlich zugänglichen Informationen ausgerichtet ist und unter dem Leitbegriff der Open Government Data den Akzent auf die Verwertungsbedingungen legt. Den Ausgangspunkt dieser Politik kann man in der sog. PSI-Richtlinie⁵ (PSI = Public Sector Information)⁶ verorten.

2. Die PSI-Richtlinie und ihre Weiterentwicklung

a) Die PSI-Richtlinie in ihrer ursprünglichen Fassung

Die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003, kurz: PSI-Richtlinie, wurde ab 2002 auf Vorschlag der Kommission⁷ verhandelt. Ihren Vorstoß begründete die Kommission vor allem damit, dass in Gestalt der bei staatlichen Stellen vorliegenden Informationen ein bedeutsames Wirtschaftsgut „brachliegt“, dessen bessere Bereitstellung für die Wirtschaft und die Zivilgesellschaft einen bedeutsamen Entwicklungs- und Wachstumsimpuls auslösen kann. Es wird eine doppelte Strategie verfolgt, die einerseits auf eine Stärkung der Bürgerbeteiligung und damit auch eine staatsstrukturelle Ebene abzielt, die andererseits aber auch zusätzliche Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung vermitteln will.⁸ Welcher Aspekt bei den jeweiligen Inhabern von Informationen im Vordergrund steht, hängt von der Art der dort vorhandenen Informationen ab. Bei den Wirtschaftskammern ist davon auszugehen, dass die zweite Zielsetzung zumindest dominiert.

Mit der PSI-Richtlinie wurde der Versuch unternommen, den rechtlichen

und technischen Rahmen für die Weiterverwendung von Informationen besser zu harmonisieren, damit die beschriebenen Potenziale binnenmarktweit besser genutzt werden können. Daran wird deutlich, dass es der Kommission in erster Linie um die ökonomischen Effekte der Weiterverwendung ging und geht.

b) Die Aussagen zum Anwendungsbereich der PSI-Richtlinie

Der Anwendungsbereich der Richtlinie wird in Art. 1 Abs. 1 folgendermaßen bestimmt:

„(1) Diese Richtlinie enthält einen Mindestbestand an Regeln für die Weiterverwendung und die praktischen Mittel zur Erleichterung der Weiterverwendung vorhandener Dokumente, die im Besitz öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten sind.“

Der insoweit zentrale Begriff der öffentlichen Stelle wird in Art. 2 Nr. 1 legal definiert:

„Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „öffentliche Stelle“ den Staat, Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen bestehen;

2. „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“: eine Einrichtung, die a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, und b) Rechtspersönlichkeit besitzt und c) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leistungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;“

Ausweislich des zehnten Erwägungsgrundes übernimmt die PSI-Richtlinie mit dieser Bestimmung des Anwendungsbereichs die Regelungen aus der Richtlinie über das öffentliche Auftragswesen. Das ist insoweit relevant, als der EuGH in einer eine Ärztekammer betreffenden Fallkonstellation in Bezug auf diese Richtlinie die Ansicht vertritt, dass die Kammern, soweit sie ihre Tätigkeit durch Beiträge der Mitglieder finanzieren, was bei den Industrie- und Handelskammern der Fall ist⁹, nicht in den Anwendungsbereich fallen.

Für den EuGH ist letztlich entscheidend, dass die Beitragspflichtigen selbst über den Beitrag und seine Verwendung entscheiden und dass ihnen insoweit ein größerer Entscheidungsspielraum belassen werden soll als er bei der Verwendung von allgemeinen Haushaltsmitteln besteht. Ob damit die Reichweite der gesetzlichen Vorprägung der Kammerbeiträge zutreffend gewürdigt wird, kann hier ebenso dahinstehen wie der rechtsvergleichende Aspekt, der zeigt, dass z.B. in Frankreich die Industrie- und Handelskammern durch eine Beteiligung an der Gewerbesteuer finanziert werden.

In der wissenschaftlichen Literatur ist die Entscheidung des EuGH so interpretiert worden, dass dieses Ergebnis auch auf Industrie- und Handelskammern übertragen werden kann bzw. muss.¹⁰

Geht man davon aus, dass der Anwendungsbereich der PSI-Richtlinie wegen der expliziten Anknüpfung an die Vergaberichtlinie in gleicher Weise zu bestimmen ist, so würde dies zur Folge haben, dass die Industrie- und Handelskammern nicht in ihren Anwendungsbereich fallen.

Unabhängig davon, ob man die Kammern in den Anwendungsbereich der PSI-Richtlinie einbezieht, steht es

dem deutschen Gesetzgeber frei, die Kammern in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden von einer Anwendbarkeit der PSI-Richtlinie bzw. des IWG auf die Kammern ausgegangen und auf dieser Grundlage die Bedeutung für die Kammern skizziert werden.

c) *Wesentliche Inhalte der PSI-Richtlinie*

Die Richtlinie verfolgt entsprechend der vorherrschenden Rechtsetzungspraxis das Ziel einer Mindestharmonisierung. Sie belässt demnach den Mitgliedstaaten zahlreiche Gestaltungsfreiheiten, insbesondere im vorgelagerten Bereich der Begründung eines öffentlichen Zugangs zu Informationen, und konzentriert sich auf die Etablierung eines diskriminierungsfreien und mit geringen Transferkosten verbundenen Zugangs zum Zweck der Weiterverwendung.¹¹

d) *Die Änderungsrichtlinie 2013/37/EU vom 26. Juni 2013*

Mit der Richtlinie 2013/37/EU vom 26. Juni 2013 verfolgt die Europäische Union ausweislich der Erwägungsgründe das Ziel, der seit 2003 deutlich gewachsenen Bedeutung der von der PSI-Richtlinie erfassten Informationsbestände dadurch Rechnung zu tra-

gen, dass die Mitgliedstaaten nunmehr grundsätzlich verpflichtet werden sollen, die Weiterverwendung von öffentlich zugänglichen Informationen zu gestatten und zu fördern und dadurch Wirtschaftswachstum und soziales Engagement noch stärker als bisher zu fördern. Zudem soll in diesem Interesse der Anwendungsbereich moderat erweitert werden.

Damit bleibt es bei der Entscheidungshoheit der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Frage, welche Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden sollen bzw. dürfen.

3. Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber

a) Umsetzung der PSI-Richtlinie durch das IWG

Anders als im Bereich der Informationsfreiheitsgesetze ist für den Bereich der Weiterverwendung der Bundesgesetzgeber zu einer einheitlichen Umsetzung auf der Grundlage seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für das Recht der Wirtschaft nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 GG zuständig.¹²

Der Bundesgesetzgeber hat sich bei der Umsetzung der PSI-Richtlinie durch das IWG auf eine sog. „eins-zu-eins“-Umsetzung beschränkt, d.h. keine weitergehenden Regelungen oder

Zielsetzungen formuliert.¹³ Dies geht so weit, dass große Teile der gesetzlichen Regelung wortgleich aus der Richtlinie übernommen wurden. Das gilt u.a. für die Bestimmung des Anwendungsbereichs.

Anzuwenden ist das IWG nach § 1 Abs. 1 auf „öffentliche Stellen“. Dieses Tatbestandsmerkmal ist gesetzlich definiert. Nach § 2 Nr. 1 fallen darunter neben den Gebietskörperschaften (Buchstabe a) auch

„b) andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Buchstabe a oder Buchstabe c fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben. Das Gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat, unter Satz 1 fällt,

c) Verbände, deren Mitglieder unter Buchstabe a oder Buchstabe b fallen.“

Es ist zunächst zu klären, ob die Industrie- und Handelskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts unter Buchstabe b) zu subsumieren sind, weil sie nach § 1 IHKG vor allem die Aufgabe haben, die Interessen der Wirtschaft der Region zu fördern. Es könnte fraglich sein, ob damit eine im Allgemeininteresse liegende Aufgabe nichtgewerblicher Art vorliegt.

Dazu ist anzumerken, dass die Industrie- und Handelskammern zwar maßgeblich darauf ausgerichtet sind, die Wirtschaft der Region zu fördern und damit auf den ersten Blick ein partikulares Interesse im Vordergrund ihrer Tätigkeit steht. Da diese Aufgabe bundesweit wahrgenommen wird und den Kammern darüber hinaus weitere hoheitliche Aufgaben zur Erfüllung zugewiesen sind, u.a. auch die Beratung staatlicher Stellen, liegt im Ergebnis eine Tätigkeit im Allgemeininteresse vor, weshalb die Industrie- und Handelskammern schon aus diesem Grund in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

Das Zurverfügungstellen von wiederverwendbaren Daten steht im Einklang mit dem gesetzlichen Kammer-

auftrag aus § 1 Abs. 1 IHKG. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft stellt eine wesentliche Kernaufgabe der Kammern dar und prägt zugleich deren Selbstverständnis. Darüber hinaus verzichtete der Gesetzgeber mit dem in § 1 Abs. 1 IHKG verankerten Wirtschaftsförderungsauftrag darauf, konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung oder Einschränkungen der Förderung zu treffen, was in der Praxis zu einer vielseitig ausgestalteten Förderungstätigkeit der Industrie- und Handelskammern führt. Diese erstreckt sich von Beratungen, Empfehlungen und Informationen, bis zur Auskunftserteilung gegenüber den Kammermitgliedern.¹⁴

Die Möglichkeit der (digitalen) Nutzung von Inhalten ist vor allem für kleine aufstrebende Unternehmen von Vorteil und dient den Verwendern auf vielseitige Weise, etwa bei einer Unternehmensgründung. Durch die Ermöglichung der Weiterverwendung von wirtschaftlichen amtlichen Daten seitens der Kammern kann die Wirtschaftsförderung somit weiter ausgebaut werden. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch, dass es sich bei der Ermöglichung einer solchen Weiterverwendung von Daten keinesfalls um eine Erweiterung der Informationspflichten oder des ver-

pflichteten Informationszugangs der Industrie- und Handelskammern handelt, sondern lediglich um eine Ermöglichung der weiteren Verwendung von bereits zugänglich gemachten Daten. Befürchtungen in Bezug auf die Einschränkung der Kammertätigkeit oder einen möglichen Kontrollverlust über zusätzliche Datenmengen sind daher unbegründet. Im Ergebnis entspricht die Bereitstellung von wiederverwendbaren wirtschaftlichen Daten dem gesetzlichen Aufgabenbereich nach § 1 Abs. 1 IHKG und ist darüber hinaus vor dem Hintergrund des konkreten Wirtschaftsförderungsauftrages geboten, weshalb den Industrie- und Handelskammern auch aus diesem Grund eine solche Verpflichtung auferlegt werden kann bzw. muss.

Zu überlegen ist in diesem Zusammenhang, ob es einer unionsrechtskonformen begrenzenden Auslegung des Begriffs der öffentlichen Stelle bedarf, wenn man auf der Ebene des Unionsrechts der Ansicht folgt, dass Kammern nicht in den Anwendungsbereich der PSI-Richtlinie fallen. Dazu ist anzumerken, dass eine unionsrechtskonforme Auslegung nur dann angezeigt wäre, wenn das Unionsrecht den engeren Anwendungsbereich verlangt. Dies ist aber nicht der Fall, so dass es bei der Anwendbar-

keit des IWG auf Kammern bleibt. An der Richtlinienkonformität des IWG sowie des IWG-Änderungsgesetzes bestehen darüber hinaus keine Zweifel.

Die wichtigsten Regelungen finden sich in den nachfolgend dokumentierten Normen:

„§ 3 Gleichbehandlungsanspruch

(1) 1Jede Person ist bei der Entscheidung über die Weiterverwendung vorhandener Informationen öffentlicher Stellen, die diese zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt haben, gleich zu behandeln. 2Ein Anspruch auf Zugang zu Informationen wird durch dieses Gesetz nicht begründet.

(2) Werden Informationen von öffentlichen Stellen als Ausgangsmaterial für eigene Geschäftstätigkeiten weiterverwendet, gelten hierfür die gleichen Entgelte und Bedingungen wie für andere Personen.

(3) 1Dürfen die Informationen weiterverwendet werden, sind sie in allen angefragten Formaten und Sprachen, in denen sie bei der öffentlichen Stelle vorliegen, zur Verfügung zu stellen; soweit möglich sind sie elektronisch zu übermitteln. 2Auszüge von Informationen werden zur Verfügung gestellt, wenn damit für die öffentliche

Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

(4) 1Regelungen über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen dürfen keine ausschließlichen Rechte gewähren. 2Dies gilt nicht, wenn zur Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse ein ausschließliches Recht über die Weiterverwendung von Informationen erforderlich ist. 3Die Begründung eines solchen Rechts muss regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, überprüft werden. 4Nach dem 31. Dezember 2003 getroffene Regelungen über ausschließliche Rechte müssen klar und eindeutig sein sowie öffentlich bekannt gemacht werden. 5Bestehende ausschließliche Rechte, die nicht unter Satz 2 fallen, erlöschen mit Ablauf der Regelung, spätestens jedoch am 31. Dezember 2008.“

Dadurch soll ein chancengleicher Zugang zu den Informationen sowie bei der Weiterverarbeitung garantiert werden.

„§ 4 Bearbeitung von Anfragen; Transparenz

(1) 1Über Anfragen auf Weiterverwendung von Informationen entscheidet die öffentliche Stelle innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der Anfrage. 2Bei umfangreichen oder schwierigen Sachverhalten beträgt die

Frist 40 Arbeitstage; die anfragende Person ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anfrage über diese Frist zu unterrichten. 3Die Fristen in Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn die öffentliche Stelle selbst eine angemessene Frist festgelegt hat oder eine solche aufgrund einer Rechtsvorschrift besteht. 4Wenn eine Bearbeitungsfrist für Anträge auf Zugang zu Informationen besteht, ist diese auch für die Bearbeitung von Anfragen auf Weiterverwendung maßgeblich.

(2) 1Innerhalb der Frist nach Absatz 1 stellt die öffentliche Stelle die Informationen zur Weiterverwendung zur Verfügung oder lehnt die Weiterverwendung ab. 2Die öffentliche Stelle kann auch ein Vertragsangebot unterbreiten, das Nutzungsbestimmungen enthalten kann. 3Die Nutzungsbestimmungen müssen verhältnismäßig sein, dürfen nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen und die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken.

(3) 1Werden in einer Vereinbarung Entgelte für die Weiterverwendung verlangt, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Informationen und der Gestattung ihrer Weiterverwendung die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer an-

gemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. 2Die Entgelte sollen für den entsprechenden Abrechnungszeitraum kostenorientiert sein und unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet werden.

(4) 1Nutzungsbestimmungen und Entgelte für die Weiterverwendung, die allgemein Anwendung finden sollen, sind im Voraus festzulegen und, soweit dies technisch möglich und sinnvoll ist, elektronisch zu veröffentlichen; die elektronische Veröffentlichungspflicht gilt auch für Gebühren. 2Auf Anfrage gibt die öffentliche Stelle die Berechnungsgrundlagen für die veröffentlichten Entgelte und die Faktoren an, die bei der Berechnung der Entgelte in besonders gelagerten Einzelfällen berücksichtigt werden.

3Die öffentliche Stelle gewährleistet, dass anfragende Personen über die verfügbaren Rechtsschutzmöglichkeiten unterrichtet werden.

(5) 1Lehnt die öffentliche Stelle die Weiterverwendung ganz oder teilweise ab, teilt sie der anfragenden Person die Gründe mit und weist auf die Rechtsschutzmöglichkeiten hin. 2Beruht die Ablehnung auf § 1 Abs. 2 Nr. 4, benennt die öffentliche Stelle

den Rechtsinhaber, wenn er ihr bekannt und seine Nennung zulässig ist.

(6) Die Verpflichtungen aus Absatz 1, 2 und 5 gelten nicht für die in § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 genannten öffentlichen Stellen.“

Durch diese Vorgaben sollen die bürokratischen Hindernisse minimiert und ein transparenter rechtlicher Verfahrensrahmen geschaffen werden.

b) IWG-Änderungsgesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie

Das IWG-Änderungsgesetz für eine Umsetzung der Änderungsrichtlinie, welches bereits vom Bundestag beschlossen wurde,¹⁵ verfolgt eine ähnliche Strategie. Nachdem anfänglich eine vollständige Neufassung des Gesetzes erwogen wurde, beschränkt sich das Änderungsgesetz nunmehr auf eine Umsetzung der Richtlinie innerhalb des bestehenden systematischen Rahmens, wiederum im Sinne einer „eins-zu-eins“ Umsetzung der Richtlinie.

Der institutionelle Anwendungsbereich des Gesetzes wird nicht verändert. Es bleibt dabei, dass öffentliche Stellen im Sinne der Begriffsbestimmung des § 2 Nr. 1 IWG erfasst sind.

Klargestellt werden soll in einem neuen § 1 Abs. 2a, dass durch das IWG kein zusätzlicher Anspruch auf Zu-

gang zu Informationen begründet wird.

Durch § 2a IWG n.F. wird der von der Änderungsrichtlinie vorgegebene Grundsatz der Weiterverwendung umgesetzt.

„§ 2a Grundsatz der Weiterverwendung

Informationen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, können nach Maßgabe dieses Gesetzes weiterverwendet werden. Für Informationen, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen oder Archiven Urheber- oder verwandte Schutzrechte oder gewerbliche Schutzrechte zustehen, gilt dies nur, soweit deren Nutzung nach den für diese Schutzrechte geltenden Vorschriften zulässig ist oder die Einrichtung die Nutzung zugelassen hat; die Bedingungen der Nutzung müssen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen.“

In weiteren Regelungen werden unter anderem die Vorgaben für Nutzung und Entgelte konkretisiert.

4. Bewertung der Relevanz für die Kammern und Ausblick

a) Keine Erweiterung des Informationszugangs

Für alle Kammern ist zunächst wichtig, dass durch das IWG und seine

Novellierung der Zugang zu Informationen nicht erweitert wird, da die Regelungen insoweit an den rechtlichen Status quo anknüpfen. Gleichwohl erscheint es sinnvoll, dass sich jede Kammern darüber im Klaren ist, wie weit der ihr gegenüber bestehende Anspruch auf Informationszugang reicht, damit man auch abschätzen kann, ob und in welchem Umfang es relevante Informationen gibt, die für eine Weiterverwendung in Betracht kommen. Nur so kann abgeschätzt werden, welche praktischen Folgen die Neuregelung auslösen kann.

b) Wo gibt es relevante Informationen?

Damit tritt die Folgefrage in das Zentrum der Aufmerksamkeit: Welche Informationen sind für eine Weiterverwendung geeignet bzw. „interessant“ und bei welchen Kammern gibt es derartige Informationen?

Orientiert man sich an den Beispielen, die in den Begründungen der EU-Richtlinien und der deutschen Umsetzungsgesetze angeführt werden, so sind für die Weiterverwendung vor allem solche Informationen von Bedeutung, die ihrerseits für ein Produkt oder eine Dienstleistung verwendet werden können. Besonders häufig werden Geodaten angeführt, die für

elektronische Karten- und Navigationsdienste von Bedeutung sind.

Im Geschäftsbereich der Kammern fällt es schwer, vergleichbar nutzbare Informationen zu identifizieren. Allerdings können z.B. Branchen- und Berufsbezogene Information in Gestalt von statistischen Erhebungen und Umfragen ggfs. für bestimmte Dienstleistungen genutzt werden. Adressmaterial ist aber nur insoweit relevant, als seine Weitergabe überhaupt gesetzlich erlaubt ist. Hier ist die Rechtslage bei den einzelnen Kammern sehr unterschiedlich ausgestaltet. Insgesamt dürfte das Potenzial, das bei den Kammern verfügbare Informationen für die geschäftliche Nutzung bieten, eher begrenzter Natur sein. Allerdings dürfte auch hier der Grundsatz gelten, dass sich die tatsächliche Bedeutung erst nach einiger Zeit der praktischen Anwendung sicher bestimmen lässt.

c) *Technisch-administrativer Aufwand*

Um den technisch-administrativen Aufwand zu begrenzen, sollten sich die Kammern über die Entwicklung und Nutzung der erforderlichen Hard- und Software für die Bereitstellung der Informationen zum Zweck der Wiederverwendung koordinieren. Dabei kann auf die Erfahrungen in anderen

Bereichen der staatlichen Verwaltung zurückgegriffen werden.

¹ Dazu umfassend: *Bröhmer*, *Transparenz als Verfassungsprinzip*, 2004; vgl. auch *Lederer*, *Open Data*, 2015, S. 119 ff.

² *Masing*, *Die Mobilisierung der Bürger für die Durchsetzung des Rechts*, 1997.

³ Zu Einzelheiten *Nettesheim*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, *Das Recht der Europäischen Union*, 52. EGL 2014, Art. 10 EUV, Rn. 38 ff.

⁴ Dazu näher *Schomerus*, *Umweltinformationsgesetz*, 2. Aufl. 2002.

⁵ Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABL EU Nr. L 345/90.

⁶ Im Überblick *Lederer*, (Fn. 1), S. 125 ff.; *Beyer-Katzenberger*, *Rechtsfragen des „Open Government Data“*, DÖV 2014, 144 ff.

⁷ ABL EU Nr. C 227 E vom 24.9.2002, S. 382.

⁸ Siehe auch *Schoch*, NVwZ 2006, 872 (873): „wirtschaftspolitische Zielsetzung der Richtlinie“.

⁹ Dazu näher *Rieger*, in: *Handbuch des Kammerrechts*, 2. Aufl. 2011, § 13, Rn. 76.

¹⁰ *Pielow/Booz*, *GewArch* 2015, 12 ff. m.w.N.

¹¹ Einzelheiten bei *Schoch*, NVwZ 2006, 872 (876 ff.).

¹² So auch *Schoch*, NVwZ 2006, 872 (875).

¹³ Dazu kritisch *Schoch*, NVwZ 2006, 872 (877).

¹⁴ Vgl. *Möllering* in: *Frentzel/Jäkel/Junge*, *IHKG*, 7. Aufl. 2009, § 1, Rn. 18 ff.

¹⁵ Vgl. BT-Drucksache 18/4614 sowie Beschlussempfehlung und Bericht BT-Drucksache 18/4844; kein Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 GG, vgl. BR-Plenarprotokoll 934, TOP 11, S. 222C.